

über Amtsleitung: 30 Rechtsamt

17.11.2025 Schreiber

über Dezernat I: Herr Dr. Fassbinder

19.11.2025, Fassbinder

Kanzlei der Bürgerschaft

19.11.2025 JD

an die **Ortsteilvertretung Riems**

Betreff: Niederschrift zur Sitzung der Ortsteilvertretung Riems am 15.09.2025

TOP 13 – Vorschläge, Anregungen und Fragen der Mitglieder der OTV

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
-----------------------	--	--

Aus der o.g. Niederschrift ergibt sich folgende Aufgabenstellung:

Hr. Leibelt berichtet über ein regelmäßig/dauerhaft am Ortseingang (Parkplatz am Deichbeginn) parkendes Wohnmobil, zu dem jetzt auch noch ein Wohnanhänger gekommen ist, so dass dort Kurzparken keine Möglichkeit mehr haben, ein Fahrzeug abzustellen.

Hr. Schwarzrock wird einen freundlichen Hinweis unter den Scheibenwischer klemmen, dass Dauerparken/Campen an der Stelle nicht vorgesehen ist.

Ergänzt wurden die Hinweise in der Niederschrift durch ein ergänzendes Schreiben von Frau Heinrich vom 26.09.2025.

*„Unter TOP 13 finden Sie u.a. Aussagen zu den beiden Parkplätzen am Ortsanfang *) Der Anhänger ist inzwischen weg, das Wohnmobil steht noch, dafür gibt es eine schriftliche Begründung (s.A.). Bekanntlich ist es nicht Aufgabe der OTV, nach Gutdünken Parkgenehmigungen zu erteilen, weshalb ich das Gespräch gesucht habe. Ergebnis: Der Eigentümer erklärte mir, ein anderer Stellplatz kommt für ihn nicht in Frage und lt. Ordnungsamt dürfe er dort stehen (irgendwer hatte ihn wohl angezeigt).*

Wie nun weiter, ist meine Frage an die Verwaltung, bevor unter dem Motto "Gleiches Recht für alle" diese Parkmöglichkeit für Riemsgäste dauerhaft anderweitig genutzt wird? [...]"

Hierzu soll seitens der Stadtverwaltung wie folgt Stellung genommen werden:

Die Prüfung zu Ort und Lage des Parkplatzes, auf dem ein Wohnmobil und ein Wohnanhänger parken soll, wurde vom Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) durchgeführt.

Tatsächlich stellte sich die Frage, auf welchem Parkplatz das betreffende Wohnmobil geparkt hat. Bei der Befahrung des Ortsteils durch den KOD konnte schließlich kein Wohnmobil festgestellt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass das Wohnmobil laut Beschreibung im OTV-Protokoll auf einem der zwei ausgewiesenen Stellplätze des Parkplatzes direkt hinter dem Ortseingangsschild parkte. Die baulich angelegten Stellplätze des Parkplatzes sind durch Verkehrszeichen „Parkplatz“ (Z.

314-50) gekennzeichnet. Auch zugelassene Wohnmobile dürfen auf diesem Parkplatz parken. Das Parken von Wohnmobilen wäre unzulässig, wenn die Parkplätze nur für PKW reserviert wären. Dies erfolgt durch ein Zusatzzeichen „Nur Personenkraftwagen“ (Z 1046-10) und ist hier nicht der Fall. Weiterhin kann das Parken von Wohnmobilen über 7,5 t Gesamtgewicht oder bei Gefahrenlagen unzulässig sein.

Anlage/n